

**Rückbau der Gemeinschaftsunterkunft an der
Thalhoferstraße;
Beweissicherung durch Gutachter**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01671
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11-
Milbertshofen-Am Hart am 20.07.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10723

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart
vom 21.02.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Der Standort der Gemeinschaftsunterkunft Rathenastr. 26 (ehem. Thalhoferstr.), Flst.-Nr. 207/2, wurde von der Vollversammlung mit dem 4. Standortbeschluss am 29.04.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03051) für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren beschlossen und sollte der Regierung von Oberbayern angeboten werden. Wie sich herausstellte, wäre die Flüchtlingsunterkunft Thalhoferstr./Rathenastr. wegen massiv mangelhafter Leistungen des Bauunternehmers nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und zusätzlichen Kosten fertigzustellen gewesen.

Daher wurde mit Beschluss des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge vom 11.05.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08800) dem Rückbau der Flüchtlingsunterkunft in der Thalhoferstr. sowie der Aufgabe des Standortes zugestimmt. Das Baureferat wurde vom Ausschuss gebeten, die Abwicklung des Rückbaus der Containeranlage zu veranlassen.

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart hat am 20.07.2017 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach vor Rückbau des Containerbaus (Gemeinschaftsunterkunft) in der Thalhoferstr./Rathenastr. zur Beweissicherung ein gerichtlich bestellter Gutachter hinzugezogen werden soll.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (GeschO) zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung

vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gem. § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich
Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des
Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Landeshauptstadt München hat sich im Fall der Thalhferstr./Rathenastr. für die
Durchführung eines gerichtlichen selbstständigen Beweisverfahrens entschieden. Bereits
vor der Bürgerversammlung am 20.07.2017 wurde ein entsprechender Beweisantrag beim
Landgericht München I eingereicht. Dies wurde so in der Bürgerversammlung auch durch
die Abteilungsleitung Hochbau 2 kommuniziert.

Das angerufene Gericht hat diesbezüglichen Beweisbeschluss bereits erlassen und den
vom Gericht gewählten Sachverständigen bestellt.

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman,
der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Sozialreferat/ Stelle für
interkulturelle Arbeit und dem Baureferat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet
worden.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als laufende Angelegenheit gemäß § 22 GeschO mit dem
Ergebnis des Fortfahrens der Durchführung eines gerichtlichen selbstständigen
Beweisverfahrens wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01671 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes
vom 20.07.2017 ist damit gem. Art. 18 Abs. 4 GO behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart
der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Fredy Hummel-Haslauer

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Sozialreferat / S-GL-B

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An den Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart (7-fach)**

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An die Frauengleichstellungsstelle

An S-III-MI/IK

An das Baureferat BAU-H21

z. K.

V. An das Direktorium HA II/BAG-Nord (3-fach)

Der Beschluss des Bezirksausschusses kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des Bezirksausschusses ist rechtswidrig (siehe Beiblatt). Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzubinden.

Am

I.A.